

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 StVGO Beschlüsse

StVGO - Standesamtsverbände Staatsbürgerschaftsverbände Geschäftsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Für Beschlüsse und die Beschußfähigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 48 und 51 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-4, sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at